

Beilage 1

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule); Entwurf vom 22.11.2011

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Anspruchsberechtigung	2
§ 3	Leistungsangebote und Finanzierung	3
§ 4	Umfang des Leistungsanspruchs	3
B.	Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich	3
§ 5	Betreuungsinstitutionen	3
C.	Familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich	3
§ 6	Betreuungsinstitutionen	3
§ 7	Zuständigkeiten	4
§ 8	Umfang der Leistung	4
§ 9	Aufnahme und Ausschluss	4
D.	Schlussbestimmungen	4
§ 10	Rechtsmittel	4
§ 11	Ausführungsbestimmungen	4
§ 12	Kantonale Gesetzgebung	4
§ 13	Inkrafttreten	5

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule) vom

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf §46 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemeindeG), § 15, Buchstabe g, des Bildungsgesetzes (BildG) vom 6. Juni 2002 § 19 Buchstabe b, und der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 und folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Das Reglement regelt die Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) und im Primarschulbereich (schulisches Angebot, Kindertagesstätten und Tagesfamilien).

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich und im Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Binningen haben. Zum Frühbereich gehören Kinder bis zur Einschulung in den Kindergarten, zum Primarschulbereich Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

² Die Gemeinde gewährt Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Binningen Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien innerhalb und ausserhalb der Gemeinde respektive gewährt Gebührenreduktionen für die Betreuung an der Schule, sofern die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erleichtert.

³ Beiträge an die Betreuung an Kindertagesstätten werden nur ausgerichtet, wenn diese durch den Standortkanton anerkannt ist. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen müssen die Aufnahme und die belegten Stunden bestätigen. Die Anspruchsberechtigten haben die entsprechenden Belege einzureichen.

⁴ Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in beruflicher Aus- und Weiterbildung, noch nimmt sie an einer Eingliederungsmassnahme teil, werden keine Beiträge ausgerichtet respektive keine Gebührenreduktionen gewährt.

⁵ Gehen Anspruchsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche 100 Stellenprocente nicht übersteigt, werden keine Beiträge ausbezahlt respektive keine Gebührenreduktionen gewährt. Ausgenommen sind berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichlichen Eingliederung.

⁶ Eine Kindertagesstätte ist anerkannt, wenn sie über eine Bewilligung gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) verfügt.

⁷ Bei der Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch

- a. wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, verschwägert, verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, gefestigte Lebensgemeinschaft (Konkubinat) oder im gleichen Haushalt lebt;
- b. wenn die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war;
- c. wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der anspruchsberechtigten Person ist;

- d. wenn die Pflegeeltern ein Pflegegeld erhalten.

§ 3 Leistungsangebote und Finanzierung

¹ Die Gemeinde leistet im Frühbereich und im Primarschulbereich Beiträge an die effektiven Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

² Alternativ dazu bietet die Gemeinde für Kinder im Primarschulbereich Mittagstische, modulare Betreuungsangebote an den Nachmittagen sowie während mindestens 9 Wochen pro Jahr eine Fereinbetreuung an der Schule an. Die Kinderbetreuung an der Schule ist gebührenpflichtig.

³ Die Beiträge und Gebühren für die Betreuung sind einkommensabhängig. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁴ An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge ausgerichtet bzw. sie sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu zahlen.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich beträgt 52 Wochen pro Jahr.

² Für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich werden pro Tag maximal 10 Betreuungsstunden anerkannt.

³ Die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich werden für maximal 5 Tage pro Woche ausgerichtet.

⁴ Die Unterrichtszeit am Kindergarten und an der Primarschule gilt nicht als Betreuungszeit.

B. Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 5 Betreuungsinstitutionen

Die Gemeinde leistet Beiträge an Anspruchsberechtigte, deren Kinder von Kindertagesstätten, die vom Kanton anerkannt sein müssen, und von Tagesfamilien inner- und ausserhalb von Binningen betreut werden.

C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich

§ 6 Betreuungsinstitutionen

¹ Die Schule bietet ergänzend zum Schulunterricht Kindergarten- und Primarschulkindern über Mittag, an den Nachmittagen sowie während mindestens 9 Wochen in den Schulferien eine Betreuung an.

² Die Gemeinde leistet Beiträge an Anspruchsberechtigte, deren Kinder von anerkannten Anbietern (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) inner- und ausserhalb von Binningen betreut werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Aufsicht über den Betrieb des schulischen Betreuungsangebots. Er delegiert diese Aufgabe an den Schulrat. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest und bewilligt die finanziellen Mittel für den Betrieb. Er regelt ferner die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Der Schulrat von Kindergarten und Primarschule ist zuständig für die Aufsicht über den Betrieb des schulischen Angebots.

³ Die Details regelt die Verordnung.

§ 8 Umfang der Leistung

¹Die Betreuungseinheiten der Kinderbetreuung an der Schule sind auf die Blockzeiten der Schule und des Kindergartens abgestimmt.

² Mit Ausnahme der Feiertage ist während mindestens 48 Wochen eine durchgehende Betreuung von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sichergestellt.

³ Die Tage, an denen keine Betreuung angeboten wird (Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Feiertagsbrücken) werden abschliessend in der Verordnung geregelt.

⁴ Für eine allfällige Wegbegleitung zwischen Schulort und Betreuungsstandort sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 9 Aufnahme und Ausschluss

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich steht grundsätzlich allen Kindern, welche den Kindergarten oder die Primarschule in Binningen besuchen und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in Binningen haben, offen.

² In der Betreuung an der Schule werden Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten aufgenommen. Bezüglich Priorisierung der Anmeldungen gelten die Bestimmungen des Schulprogramms.

³ Sie wird für auswärtige Kinder, die in Binningen Kindergarten oder Primarschule besuchen, geöffnet, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind, wenn aufgrund der auswärtigen Kinder kein zusätzliches Betreuungspersonal angestellt werden muss und wenn eine Kostengutsprache für die Betreuung entweder von deren Wohngemeinde oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

⁴ Werden die Maximalzahlen überschritten, so wird eine Warteliste erstellt. Betreffend Priorisierung gelten die Bestimmungen des Schulprogramms von Kindergarten und Primarschule Binningen.

⁵ Kann ein Modul mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, so können die Erziehungsberechtigten das Angebot für ihre Kinder am nächstgelegenen Standort mit freien Kapazitäten nutzen. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, deren Kinder sich auf einer Warteliste befinden.

⁶ Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Betreuung an der Schule ausgeschlossen werden. Es gelten § 90 des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG) und diejenige der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS).

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen einschliesslich einer Tarif- und einer Gebührenordnung.

§ 12 Kantonale Gesetzgebung

Mit Inkrafttreten einer kantonalen Gesetzgebung über die familienexterne Betreuung werden kommunale Bestimmungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt, sofern der Kanton den entsprechenden Bereich abschliessend geregelt hat.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Genehmigung durch die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.¹

Binningen,..... 2011

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident:

Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xy 2011 genehmigt.